

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Lebach

Saarbrücker Str. 10

66822 Lebach

In dem Rechtsstreit

Jäckel ./. Lehne

Geschäftsnummer: 13 C 268/25

Datum: 03.12.2025

Betreff: Schriftsatz zur Vollstreckungsabwehrklage

I. ANTRAG AUF WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Gemäß § 233 ZPO beantrage ich,

mir Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren hinsichtlich der versäumten Fristen zur Verteidigungsanzeige und zur Klageerwiderung.

Begründung:

Ich war ohne Verschulden gehindert, die Fristen einzuhalten.

1. Kumulation von drei Strafverfahren:

Gegen mich wurden unter Anderem innerhalb von zwei Monaten drei Strafverfahren kumuliert, die in einer gemeinsamen Hauptverhandlung in der ersten Dezemberwoche 2025 verhandelt werden sollen.

2. Umfang der Verteidigungsarbeit:

Zur Vorbereitung meiner Strafverteidigung musste ich in den letzten sechs Wochen über 200 Seiten Schriftsätze und Dokumentationen erstellen, da mein Pflichtverteidiger keine ausreichende Unterstützung leistet.

3. Überlastungssituation:

Die Kumulation aus: - drei parallelen Strafverfahren mit unmittelbar bevorstehender Hauptverhandlung - laufenden Familienrechtsverfahren (Entzug meines Sohnes seit September 2023) - dauerhafter Arbeitsunfähigkeit seit September 2023

hat dazu geführt, dass ich die Frist in diesem Verfahren nicht einhalten konnte.

4. Kein Verschulden:

Die gleichzeitige fristgerechte Bearbeitung aller Verfahren war mir als juristischem Laien ohne anwaltliche Unterstützung nicht möglich. Die Strafverfahren hatten zwingend Priorität.

II. VERTEIDIGUNGSANZEIGE

Hiermit zeige ich an, dass ich mich gegen die Klage verteidigen werde.

Ich erkenne den geltend gemachten Anspruch **nicht** an.

III. KLAGEERWIDERUNG

A. SACHVERHALT

1. Mandatsverhältnis (März - September 2023)

Im März 2023 beauftragte ich die Klägerin mit meiner Vertretung in Familienrechtsverfahren betreffend meinen Sohn Nicolas (geboren 09.09.2019).

Sie betreute ebenfalls das aus diesem familienrechtlichen Kontext hervorgegangene Gewaltschutzverfahren – welches rückblickend den Ursprung für den Wegfall meiner beruflichen Existenz bildete.

2. Inobhutnahme meines Sohnes (02.09.2023)

Am 02.09.2023 wurde mein Sohn Nicolas durch das Jugendamt in Obhut genommen, nachdem die Kindesmutter – auf meinen Hinweis an die Polizei – mit 2,45 Promille angetroffen wurde.

3. Anträge der Klägerin (07.09.2023)

Die Klägerin stellte am 07.09.2023 mehrere Anträge beim Familiengericht: - Einstweiliger Anordnungsantrag auf Herausgabe – Hauptantrag auf elterliche Sorge

4. Seitenwechsel in der Verhandlung (14.09.2023)

Am 14.09.2023 fand die Verhandlung vor dem Amtsgericht Saarbrücken statt (Az. 39 F 238/23 EASO).

In dieser Verhandlung geschah das Entscheidende: Das Jugendamt erschien mit drei Mitarbeitern - der Leiterin und zwei weiteren - und er hob plötzlich massive Anschuldigungen gegen mich. Die Klägerin beschreibt dies selbst in ihrer Mandatsniederlegung:

"Im Gerichtstermin, bei dem die Leiterin des Jugendamtes, sowie zwei weitere Mitarbeiter anwesend waren, stellte sich allerdings heraus, dass das Jugendamt Ihnen massive Bedrohungen einzelner Mitarbeiter vorwirft."

"Sie sollen einem Mitarbeiter über 20 km hinterher gefahren sein, anschließend an der Haustür geklingelt haben und ihn und seine Familie bedroht haben."

Diese Vorwürfe waren mir völlig neu. In meiner E-Mail vom 15.09.2023 um 11:41 Uhr - also noch vor Erhalt der Mandatsniederlegung - schrieb ich der Klägerin:

"Irgendwie hatten gleichzeitig 4 Leute voller Überzeugung gesagt ich hätte irgendwo irgendwelchen Stress gemacht [...] Ich dachte wirklich es fehle dem Jugendamt die ganze Zeit nur dieser Beweis, dass Frau K. tatsächlich trinkt."

Die Klägerin hat in dieser Verhandlung nicht für mich gekämpft. Sie hat die Anschuldigungen des Jugendamts nicht hinterfragt, keine Gegenfragen gestellt, keine Beweise verlangt. Stattdessen übernahm sie die Position des Jugendamts und schrieb in der Mandatsniederlegung:

"Die nunmehr rauskritisierte Verhaltensweise Ihrerseits gegenüber den Jugendamtsmitarbeitern [...] lassen mich zu dem Schluss kommen, dass für eine weitere Vertretung meinerseits die Vertrauensbasis zwischen Ihnen und mir fehlt."

Sie nennt die unbewiesenen Anschuldigungen des Jugendamts "rauskritisierte Verhaltensweise" - als wären sie Tatsachen. Eine Anwältin, die ihren Mandanten verteidigt, hätte gefragt: Wo sind die Beweise? Wo sind die Anzeigen? Warum kommen diese Vorwürfe erst jetzt?

Am 15.09.2023 um 11:15 Uhr folgte die schriftliche Mandatsniederlegung per E-Mail - die bloße Bestätigung dessen, was sie mir bereits am Tag zuvor im Gerichtssaal angetan hatte und im Anschluß in den Urlaub führ.

Beweis: Mandatsniederlegung vom 15.09.2023 - Anlage K2 Beweis: E-Mail vom 15.09.2023, 11:41 Uhr (meine Reaktion) - Anlage K8

5. Bereits geleistete Zahlungen

Ich habe der Klägerin im Jahr 2023 insgesamt vier Überweisungen geleistet für verschiedene Rechnungen, die sie mir gestellt hat. Diese Zahlungen erfolgten ohne Beanstandung.

B. EINWENDUNGEN GEGEN DIE HONORARFORDERUNG

1. Pflichtwidrige Mandatsniederlegung

Die Klägerin hat das Mandat am 15.09.2023 - einen Tag nach der entscheidenden Verhandlung - mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Eine Mandatsniederlegung zur Unzeit, die den Mandanten schädigt, kann zum Verlust des Honoraranspruchs führen (§ 628 Abs. 1 S. 2 BGB).

2. Unbeantwortete Fragen

Am 11.05.2023 stellte ich der Klägerin drei konkrete Fragen per E-Mail, unter anderem Stellte ich klar:

"Ich habe nämlich nie Schnecki gesagt"

In ihrer Mandatsniederlegung vom 15.09.2023 schrieb die Klägerin jedoch:

"Sie teilten mir gegenüber mit, dass Sie lediglich den Mitarbeiter des Jugendamtes 'Schnecki' genannt hätten."

Dies zeigt, dass die Klägerin meine schriftliche Mitteilung vom 11.05.2023 entweder nicht gelesen oder nicht berücksichtigt hat

– ferner den kompletten Kontext des Verfahrens und die zugrundeliegenden Narrativverzerrungen meiner Beweggründe, mein Kind zu schützen, ignoriert hat.

Kontext: Erstes Schreiben an das Familiengericht vom 09.09.2022 - Anlage A

Kontext: Caritas-Entwicklungsbericht vom 26.06.2025 - Anlage O

Beweis: E-Mail vom 11.05.2023 - Anlage K1 Beweis: Mandatsniederlegung vom 15.09.2023 - Anlage K2

3. Nicht verwendete Beweismittel

Am 07.09.2023 übersandte ich der Klägerin 24 Sprachnachrichten der Kindesmutter, die deren Alkoholkonsum dokumentierten.

Ich schrieb dazu: > "Es beinhaltet Sprachnachrichten mit jeweiligen Datumsstempeln (Originale!) worauf man schlussfolgern kann, dass die Kindesmutter in dem vor Gericht vom Jugendamt implizierten alkoholunauffälligen Zeitraum, sehr wohl getrunken hat."

Es ist mir nicht bekannt, ob und wie diese Beweismittel im Verfahren verwendet wurden.

Beweis: E-Mail vom 07.09.2023 mit 24 Anhängen - Anlage K3

4. Gewaltschutzverfahren - Ich musste die Schriftsätze meiner Anwältin korrigieren

Im Gewaltschutzverfahren (OLG-Beschwerde) übersandte mir die Klägerin eine eidesstattliche Versicherung zur Unterschrift, die **falsche Daten** enthielt - unter anderem ein falsches Trennungsdatum.

Ich korrigierte das Dokument und ergänzte es mit wichtigen Informationen. Die Klägerin reichte jedoch **ihre ursprüngliche, fehlerhafte Version** beim OLG ein, nicht meine korrigierte Fassung.

Doch es kam noch schlimmer. Am 23.08.2023 musste ein weiterer Schriftsatz beim OLG korrigiert werden - wegen eines "Übertragungsfehlers". Die Klägerin selbst schrieb an das OLG:

"Hier hat sich auf Seite 2, Absatz 5 ein Übertragungsfehler eingeschlichen."

Am 05.10.2023 fasste ich die Situation zusammen:

"Sie schicken mir einen fehlerbehafteten Eidesstatt zur Unterzeichnung mit meinem Namen. Diesen berichtigte ich mit korrekten Daten und ergänzte ihn hinreichend [...] Keine meiner Schilderungen erreichte jemals das OLG. Die Wahrheit erreichte niemals das OLG."

"Dazu wurde dieses Dokument ebenfalls mit komplett falschen Informationen an das OLG gesendet.
Auch dieses musste ich berichtigen!"

Ich - der Mandant - musste also wiederholt die Schriftsätze meiner eigenen Anwältin korrigieren, die an das Oberlandesgericht gingen. Wie soll ein Gericht mich ernst nehmen, wenn meine eigene Anwältin fehlerhafte Dokumente einreicht?

Beweis: E-Mail vom 05.10.2023 - Anlage K5 Beweis: OLG-Korrekturschreiben vom 23.08.2023 - Anlage K9

5. Tatsachenbericht ignoriert

Am 30.06.2023 übersandte ich der Klägerin einen ausführlichen 2-seitigen Tatsachenbericht über die Ereignisse vom 09.02.2023, die Grundlage des Gewaltschutzbeschlusses waren.

In diesem Bericht: - Schilderte ich detailliert den tatsächlichen Ablauf des Tages - Wies auf vorhandene **Video- und Tonaufnahmen** als Beweise hin - Erklärte meine Bereitschaft, dies **unter Eid** auszusagen

Dieser Bericht wurde nicht in das Verfahren eingebbracht.

Beweis: E-Mail vom 30.06.2023 (Tatsachenbericht) - Anlage K4

6. Widersprüchliche Strategie - Erst wichtig, dann fallen gelassen

Am 30.08.2023 konfrontierte ich die Klägerin mit ihrer widersprüchlichen Strategie:

"Wieso war es im März noch so wichtig dringend gegen diesen Beschluss vorzugehen, eine Verhandlung im Mai abzuhalten und da zu schweigen um wiederum im August das ganze unbegründet wegen einer Ablauffrist dann fallen zu lassen? Ich will es einfach nur kapieren. Was habe ich jetzt erreicht außer ein paar Schriftstücke mehr generiert zu haben, in der man mich als Lügner hinstellt?"

Beweis: E-Mail vom 30.08.2023 - Anlage K6

Am selben Tag dokumentierte ich meine Reaktion in Sprachaufnahmen. In diesen Audio-Tagebucheinträgen vom 30.08.2023 halte ich unmittelbar nach dem Telefonat mit der Klägerin fest:

"Die hat mir einen Scheißdreck geholfen bei dem Beschluss. Nichts hat sie gemacht. Gar nichts hat sie gemacht. Überhaupt nichts hat sie gemacht."

"Die hat gesagt, wir müssen den Beschluss weggriegen, wir müssen den Beschluss weggriegen [...] Damals war nie die Rede davon, 'ei der läuft im halben Jahr sowieso aus'."

"Das war kein Gespräch, das war 'Nein, nein, nein, Sie nehmen die Beschwerde zurück'."

Besonders schwer wiegt meine damalige Einschätzung:

"Ich wurde von meiner Anwältin genötigt, die Beschwerde zurückzuziehen."

Diese Aufnahmen entstanden in Echtzeit am 30.08.2023 - nicht rückblickend konstruiert, sondern als unmittelbare Dokumentation meiner Verzweiflung über die Mandatsführung.

Beweis: Audio-Transkripte vom 30.08.2023 (5 Aufnahmen) - Anlage K7

7. Empfehlung zur Rücknahme der Beschwerde

Anstatt das Gewaltschutzverfahren mit den vorhandenen Beweisen zu führen, empfahl mir die Klägerin, die OLG-Beschwerde zurückzunehmen - es sei "günstiger".

Am 05.10.2023 schrieb ich ihr: > "Bei der nächsten Rückmeldung haben sie mir gesagt dass es besser wäre zurückzurudern und den Widerspruch zurück zu ziehen. Ich habe sooft gefragt wieso das jetzt auf einmal so unwichtig ist dagegen vorzugehen, sie verwiesen auf die unnötigen Mehrkosten und haben mich so überstimmt."

Beweis: E-Mail vom 05.10.2023 - Anlage K5

8. Redeverbot in Verhandlung

Am 04.05.2023 verbot mir die Klägerin in einer Verhandlung, mich zu äußern. Sie sagte, ich solle ihr vertrauen, sie habe einen "Masterplan".

Am 05.10.2023 schrieb ich ihr: > "Am 04.05.23 hatten Sie mir in der Verhandlung den Mund verboten, Klarstellung war nicht möglich, sie sagten ich sollte ihnen vertrauen, sie hätten einen Masterplan."

Das Ergebnis dieses "Masterplans": Ich verlor das Verfahren. Ich verlor meinen Sohn. Ich verlor meine Berufliche Existenz und meinen Lebenswillen.

Beweis: E-Mail vom 05.10.2023 - Anlage K5

9. Existenzvernichtender Schaden

Der nicht ordentlich angefochtene Gewaltschutzbeschluss führte zum Verlust meiner Sicherheitsfreigabe und damit meines Arbeitsplatzes.

Zum Zeitpunkt des Mandats arbeitete ich beim LKA Niedersachsen an sicherheitsrelevanten Systemen. Diese Tätigkeit erforderte eine weiße Weste. Der Gewaltschutzbeschluss zerstörte dies.

Seit September 2023 bin ich arbeitsunfähig und habe nicht mehr gearbeitet.

Beweis: E-Mail vom 30.06.2023 (Erwähnung LKA-Tätigkeit) - Anlage K4

10. Was während der Mandatszeit ans Tageslicht kam - und die Klägerin nicht interessierte

Während der Mandatszeit (März bis September 2023) kamen zahlreiche Beweise ans Tageslicht, die das Verfahren hätten wenden können. Die Klägerin interessierte sich nicht dafür.

Was ich der Klägerin zur Verfügung stellte:

- **Video- und Tonaufnahmen vom 09.02.2023** - dem Tag, der Grundlage des Gewaltschutzbeschlusses war. Diese Aufnahmen zeigen, was wirklich passiert ist: Ein friedlicher McDonald's-Besuch mit meinem Sohn, nicht die "Gewalt", die behauptet wurde.
- **24 Sprachnachrichten der Kindesmutter** (07.09.2023), die ihren Alkoholkonsum dokumentieren - genau das, wovor ich die Behörden seit Monaten gewarnt hatte.
- **WhatsApp-Nachrichten mit der Großmutter meines Sohnes** (17.02.2023), in denen diese bestätigt: Das Jugendamt hat die Kindesmutter zur Anzeige gezwungen.
- **Sprachnachrichten der Kindesmutter vom 03.09.2023** - einen Tag NACH der Inobhutnahme - in denen sie betrunken ist. Das Kind wurde wegen ihres Alkoholkonsums in Obhut genommen, und sie trinkt am nächsten Tag weiter.

Was die Klägerin damit gemacht hat: Nichts.

Sie hat diese Beweise nicht verwendet. Sie hat nicht nachgefragt. Sie hat nicht gekämpft. Sehr zugelassen

Was ich später tun musste:

Ich musste aus all diesen Beweisen selbst Beweisanträge erstellen. Ohne anwaltliche Hilfe. Während ich arbeitsunfähig war. Während ich meinen Sohn nicht sehen durfte.

Die Klägerin fordert jetzt Honorar für Leistungen, die sie nicht erbracht hat. Dabei hatte sie alles in der Hand, um das Verfahren zu gewinnen. Sie hatte die Beweise. Sie hatte die Informationen. Sie hatte wirklich alles gehabt was sie brauchte sie hätten nur müssen zuhören, oder mir nicht den Mund verbieten. Während sie selbst nichts hervorbrachte Und ich Eine Menge zu erzählen gehabt hätte .

Beweis: Beweisaufstellung mit 28 dokumentierten Beweismitteln aus der Mandatszeit - Anlage K10

C. BEREITS GERÜGTE MÄNGEL

Ich habe die Mängel der Mandatsführung nicht erst jetzt erfunden, sondern bereits am 05.10.2023 - nur drei Wochen nach der Mandatsniederlegung - schriftlich gerügt:

"Sie haben Fehler gemacht, weitreichende Fehler, nicht ich. [...] Abstriche zu meinem Gunsten basierend auf IHREN VERSÄUMNISSEN!"

Beweis: E-Mail vom 05.10.2023 - Anlage K5

D. AUFRECHNUNG

Hilfsweise erkläre ich die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus Anwaltshaftung.

Durch die Mandatsniederlegung im kritischsten Moment des Verfahrens sind mir erhebliche Schäden entstanden:

- Verlust der anwaltlichen Vertretung in laufenden Verfahren
- Notwendigkeit der Beauftragung neuer Rechtsanwälte
- Fortdauernde Trennung von meinem Sohn seit September 2023

Die Schadensersatzansprüche übersteigen die geltend gemachte Honorarforderung.

E. ANTRÄGE

Ich beantrage:

1. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** hinsichtlich der versäumten Fristen
 2. **Klageabweisung**
 3. **Hilfsweise** wird die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt
 4. **Prozesskostenhilfe** - Ich bin seit September 2023 arbeitsunfähig
-

F. ZUR VERSPÄTUNG

Ich bitte das Gericht um Verständnis für die verspätete Einreichung.

Die Vorbereitung auf drei kumulierte Strafverfahren mit unmittelbar bevorstehender Hauptverhandlung hat meine gesamte Kapazität in Anspruch genommen. Ich vertrete mich in allen Verfahren weitgehend selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel



ANLAGEN:

- K1: E-Mail vom 11.05.2023 ("Ich habe nie Schnecki gesagt")
- K2: Mandatsniederlegung vom 15.09.2023 (mit Zitaten zu den unbewiesenen Anschuldigungen)
- K3: E-Mail vom 07.09.2023 (24 Sprachnachrichten der Kindesmutter)
- K4: E-Mail vom 30.06.2023 (Tatsachenbericht + fehlerhafte eidesstattliche Versicherung)
- K5: E-Mail vom 05.10.2023 (Rüge der Mandatsmängel)
- K6: E-Mail vom 30.08.2023 (Widersprüchliche Strategie)
- K7: Audio-Transkripte vom 30.08.2023 (Echtzeitreaktionen auf Verhalten der Anwältin; Gefühl von Nötigung zur Beschwerderücknahme - mein Job hing dran)
- K8: E-Mail vom 15.09.2023, 11:41 Uhr (Meine Reaktion nach der Verhandlung - vor Erhalt der Mandatsniederlegung)
- K9: OLG-Korrekturschreiben vom 23.08.2023 ("Übertragungsfehler" - Ich musste die Schriftsätze meiner Anwältin korrigieren)
- K10: Verfahrensrelevante Nebenschauplätze - 2 komplette strafwürdige Verfahren wurden während der Mandatschaft von Frau Lehne ausgeblende
- A: Erstes Schreiben an das Familiengericht vom 09.09.2022 (Dokumentation Kindeswohlgefährdung - 3 Jahre vor dem aktuellen Bericht)
- O: Caritas-Entwicklungsbericht vom 26.06.2025 (Zeigt die Entwicklungsschäden des Kindes, vor denen ich 2022 gewarnt hatte)